

1902/03, Erweiterung des Bahnhofes Adorf (erste Rate) betr.

(Nr. 792.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über Tit. 37 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1902/03, Umbau und Erweiterung des Bahnhofes Schwarzenberg (Nachpostulat) betr.

Präsident: Die Protokollextrakte Nr. 786 bis mit 792 sind zu den Akten zu nehmen.

(Nr. 793.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Geschäftsreisenden Paul Bloch in Dresden um Gewährung einer Vergütung für den ihm infolge Ausgleitens im Amtsgerichtsgebäude in Dresden entstandenen Schaden.

(Nr. 794.) Antrag zum mündlichen Berichte derselben Deputation über die Petition des „Sächsischen Landesverbandes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ und Genossen, den Erlaß eines Gesetzes zur Verhütung der schädlichen Folgen des Alkoholgenusses betr.

(Nr. 795.) Vereinigungsbeschluß der vereinigten Deputationen der Ersten und Zweiten Kammer über die mit Königl. Dekret Nr. 4 vorgelegten Gesetzentwürfe, und zwar A eines Gesetzes über die direkten Steuern, B eines Gesetzes, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betr., C eines Vermögenssteuergesetzes.

Präsident: Die Anträge Nr. 793 und 794 und der Vereinigungsbeschluß Nr. 795 kommen demnächst auf eine Tagesordnung.

Für heute hat sich Herr Abg. Thieme wegen Familienangelegenheiten entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 23, den Entwurf eines Gesetzes wegen Einrichtung eines Adelsbuches und wegen Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend.“ (Drucksache Nr. 289.)

(Vergl. M. II. R. S. 497 f.)

Berichterstatter Herr Vizepräsident **Opitz**.

Ich gedenke bezüglich der Debatte so zu verfahren, daß ich die Debatte zu den einzelnen Abtheilungen des uns vorliegenden Antrages eröffnen werde. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Debatte zunächst zu Nr. 1, §§ 1 und 2.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Vizepräsident **Opitz:** Meine Herren! Der gegenwärtige Entwurf umfaßt 13 Paragraphen, von denen sich einige auch einer ziemlichen Länge erfreuen.

Ihre Gesetzgebungsdeputation hat nach der gegenwärtigen Lage der Geschäfte leider davon Abstand zu nehmen gehabt, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Aber ich werde es mir trotzdem zur Aufgabe machen, mich auch bei den einleitenden mündlichen Bemerkungen thunlichster Kürze zu befleißigen.

Das gegenwärtige Dekret betrifft den Entwurf eines Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend. Der Adel unterscheidet sich bekanntlich als hoher und als sog. niederer Adel. Als von hohem Adel haben im allgemeinen zu gelten die Standesherrn im Sinne des Art. 14 der Deutschen Bundesacte, d. h. die vormalig reichsständischen Standesherrn fürstlichen oder gräflichen Standes, welche bei Auflösung des Deutschen Reiches 1806 der Oberhoheit der deutschen Landesfürsten untergeordnet worden sind. Streng genommen, faßt unser Königreich Sachsen Mitglieder des hohen Adels in dem soeben vorgetragenen Sinne nicht; denn wenn auch die Herren von Schönburg früher beim Deutschen Reiche Reichs- und Kreisstände besessen haben, so sind sie doch zur Zeit der Auflösung des Deutschen Reiches nicht im Besitze von unmittelbarem Reichslande gewesen und unterstehen infolgedessen, wenigstens im strengsten Sinne, dem Begriffe des hohen Adels nicht. Gleichwohl sind den Mitgliedern des Hauses Schönburg, ebenso wie den Mitgliedern des gräflichen Hauses Solms-Wildenfels von Seiten der Krone Sachsens durch verschiedene Verträge die Rechte des hohen Adels, darunter insbesondere das Recht der Ebenbürtigkeit zugesichert worden. Auf die Mitglieder der hiernach dem hohen Adel in Sachsen angehörigen Häuser bezieht sich nun zwar der gegenwärtige Paragraph mit, aber nach der Fassung, die der § 3 des Entwurfs infolge der Beschlüsse der Ersten Kammer erhalten soll, würde doch nur ein sehr geringer Theil dieser Bestimmungen auf sie angewandt werden können, während z. B. alle Bestimmungen, die im vorliegenden Entwurfe über das Adelsbuch enthalten sind, und folgeweise auch die Bestimmungen über den Adelsausschuß auf die Mitglieder des hohen Adels und der landesherrlichen Familien nicht Anwendung zu erleiden haben würden.

Der Entwurf findet also in der Hauptsache Anwendung auf die Mitglieder des sog. niederen Adels. Was nun diesen anlangt, so bemerkt die Begründung zu dem Entwurfe, daß es der Zweck dieses Gesetzes sei, Vorkehrungen zum Schutze, sowie zur Klarstellung der Adelsverhältnisse zu treffen. Er sucht diese Absicht auf dreierlei Wegen zu verwirklichen, nämlich einmal durch die Bestimmung über die Anlegung eines Adelsbuches, einer Adelsmatrikel, dann durch Bestimmungen über das